

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 05.03.1993

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 16. 07. 1992 und 01. 10. 1992 folgenden gleichlautenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt:

- a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)
- Nr. 134: Gewerbegebiet zwischen Mayer-Alberti-Straße und Wallersheimer Weg mit der Änderung Nr. 1 (16.07.1992)
 - Nr. 109: Friesenstraße (01.10.1992)
 - Nr. 135: Stadtdurchfahrt B 9 mit der Ergänzung und den Änderungen 2 - 4 (01.10.1992)
 - Nr. 163: Ausbau Friedrich-Ebert-Ring (Aral-Kreisel) (01.10.1992)
 - Nr. 181: Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes (01.10.1992)
 - Nr. 212: Pfarrer-Kraus-Straße/Sonnenallee/Silberstraße mit den Änderungen Nrn.: 1 - 3 (01.10.1992)

- a) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die v. g. Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 I. v. m. § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung Koblenz die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes -BBauG- erteilt hat und in den Fällen wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen. Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderungsplan	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung	Rechtskraft am
Nr. 134	22. 06. 1979	04. 03. 1993	22. 06. 1979
Nr. 134/ Änderung Nr. 1	28. 01. 1986	04. 03. 1993	28. 01. 1986
Nr. 109	30. 06. 1987	04. 03. 1993	30. 06. 1987
Nr. 135	18. 07. 1980	04. 03. 1993	18. 07. 1980
Nr. 135/ Ergänzung	27. 03. 1981	04. 03. 1993	27. 03. 1981
Nr. 135/ Änderung Nr. 2	20. 11. 1981	04. 03. 1993	20. 11. 1981
Nr. 135/ Änderung Nr. 3	30. 07. 1982	04. 03. 1993	30. 07. 1982
Nr. 135/ Änderung Nr. 4	30. 08. 1984	04. 03. 1993	30. 08. 1984
Nr. 163	02. 09. 1986	04. 03. 1993	02. 09. 1986
Nr. 181	10. 10. 1989	04. 03. 1993	10. 10. 1989
Nr. 212	23. 05. 1975	04. 03. 1993	23. 05. 1975
Nr. 212/ Änderung Nr. 1	25. 06. 1976	04. 03. 1993	25. 06. 1976
Nr. 212/ Änderung Nr. 2	14. 10. 1977	04. 03. 1993	14. 10. 1977
Nr. 212/ Änderung Nr. 3	30. 07. 1991	04. 03. 1993	30. 07. 1991

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab **Freitag, 05. 03. 1993**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117; Herr Lambert; Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes den in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 05.03.1993

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstand: Arbeitsrat und alle mit der
tatsächl. Überwachung betraut.

Kostenlos 05.03.73

1. The first step is to identify the problem or question that needs to be answered. This involves understanding the context and the specific requirements of the task.

Stadtmann